

Statt Steuererhöhungen sind Steuerbefreiungen angesagt!

Mit seiner Forderung nach einem höheren Spitzensteuersatz und seinem Vorschlag einer neuen Grundsteuer ist unser Bundesfinanzminister Olaf Scholz eher auf dem Weg zu Steuererhöhungen. Die politische Debatte darüber ist in der Großen Koalition heftig entbrannt. Es bleibt abzuwarten, wer sich durchsetzt.

In meinem Editorial Februar 2019 soll jedoch nicht spekuliert werden. Stattdessen soll Ihnen diese Ausgabe Anregungen geben für positive Zielerreichungen, nämlich Steuerbefreiungen! Wie Ihnen aus den bisherigen Editorials bekannt, werden auch in dieser Ausgabe bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen gegeben.

Auch wenn es sich bei den nachfolgenden „guten Nachrichten“ letztlich um viele Kleinigkeiten handelt muss man damit zufrieden sein, da mit einer umfassenden Steuerreform, die diesen Namen auch wirklich verdient, in dieser Legislaturperiode nicht zu rechnen ist.

Steuerbefreiung für die private Nutzung betrieblicher Fahrräder oder Elektrofahrräder

Überlassen Sie als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad oder ein Elektrofahrrad, dessen Elektromotor nur Geschwindigkeiten bis 25 km/h unterstützt, ist ab 2019 der geldwerte Vorteil für die private Nutzung für den Arbeitnehmer **steuerfrei**.

Beraterhinweis:

Neben der Freude von Arbeitnehmern, die von ihrem Arbeitgeber ein Fahrrad überlassen bekommen sollte beachtet werden, dass z. B. auch Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich als Arbeitnehmer gelten und in den Genuss der Steuerbefreiung kommen.

Aber nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Unternehmer (Gewerbetreibende wie auch Freiberufler) kommen in den Genuss der Steuerbefreiung. Für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads ist ab 2019 nämlich keine private Nutzungsentnahme mehr anzusetzen.

Wenn Ihnen der Kauf eines E-Bikes bisher zu teuer war, sollten Sie das daher noch einmal durchrechnen.

Die Vergünstigungen für betriebliche Fahrräder sind am 1.1.2019 in Kraft getreten. Sie gelten auch für Fahrräder, die vor 2019 gekauft oder geleast wurden.

Weiterhin gilt positiv festzustellen, dass der geldwerte Vorteil auch sozialversicherungsfrei ist. Voraussetzung ist dabei jedoch, dass der geldwerte Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

ACHTUNG:

Unterstützt der Elektromotor Geschwindigkeiten von **mehr als 25 km/h** ist ein Elektrofahrrad als Kraftfahrzeug einzuordnen. Das betrifft alle E-Bikes, die ein eigenes Versicherungskennzeichen benötigen.

In diesem Fall gelten weiterhin die allgemeinen Bewertungsregelungen für die Überlassung von Firmenfahrzeugen zur privaten Nutzung. Dabei greift die neue Halbierung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge.

Folge: Ab 2019 bis 2021 ist bei der Anwendung der Pauschalmethode der Listenpreis nur zur Hälfte anzusetzen. Im Ergebnis ist also monatlich nur 0,5 % zu versteuern. Für die Fahrten zur Arbeit ist ein Zuschlag von 0,03 Prozent des halben Listenpreises je Entfernungskilometer hinzuzurechnen.

Bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind die Anschaffungskosten nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Steuervergünstigung für die Privatnutzung von betrieblichenElektro- und Hybridfahrzeugen

Ohne Fahrtenbuch muss die private Nutzung eines Firmen- oder Dienstwagens mit 1 % des inländischen Brutto-Listenpreises für jeden Kalendermonat versteuert werden.

Für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridfahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 angeschafft werden, ist dieser Wert faktisch auf 0,5 % gesunken.

Bei der Fahrtenbuch-Methode ist entsprechend nur die Hälfte der Anschaffungskosten anzusetzen.

Beraterhinweis:

Der reguläre Abzug von Betriebsausgaben wird durch die Sonderregelung zur Bewertung der Entnahme nicht berührt. Deshalb ist zur Ermittlung der Gesamtkosten für Zwecke der Fahrtenbuch-Methode künftig eine Schattenrechnung vorzunehmen.

Der bisher geltende Nachteilsausgleich entfällt ab 2019 für neu angeschaffte Elektro- oder Hybridfahrzeuge, der bisher die Bemessungsgrundlage in typisierter Form um die Mehrkosten für das Batteriesystem minderte.

ACHTUNG:

Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge – so genannte Plug-in-Hybride – werden in die Neuregelung nur einbezogen, wenn entweder die Reichweite des Elektroantriebs mindestens 40 km beträgt oder eine Emission von 50 g Kohlendioxid pro Kilometer nicht überschritten wird. Dabei sind die Messverfahren maßgeblich, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung für das jeweilige Kraftfahrzeug zwingend anzuwenden waren.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann wie bisher der Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden.

Folge: Bei einer Anschaffung in 2019 werden der Listenpreis bzw. die Anschaffungskosten gekürzt um 200 € pro Kilowattstunde Batteriekapazität, höchstens um 7.000 €.

Die Neuregelung gilt auch bei der Anschaffung von gebrauchten E-Autos. Auf das Datum der Erstzulassung kommt es nicht an. Maßgeblich für die jeweils anzuwendende gesetzliche Regelung ist der Tag der Anschaffung, nicht hingegen die Bestellung des Fahrzeugs.

Steuerbefreiung für verbilligte oder kostenlose Job-Tickets ab 2019

Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers gelten, sind **ab 2019 steuer- und sozialversicherungsfrei**.

Beraterhinweis:

Es ist unschädlich, wenn das Job-Ticket auch für Privatfahrten genutzt wird!

Da die Tickets für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers gelten müssen, sind Flüge und Fahrten mit einem Taxi nicht begünstigt.

Hinweis: Durch die Steuerbefreiung fällt der geldwerte Vorteil für die Überlassung eines Job-Tickets künftig nicht mehr unter die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 €.

Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Soweit Sie Leistungen als Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Gesundheitsförderung erbringen, sind diese bis **500 € im Kalenderjahr steuerfrei**.

Ab 2019 fallen nur noch Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention unter die Steuerbefreiung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V entsprechen.

Beraterhinweis:

Entscheiden Sie sich als Arbeitgeber für die Umsetzung gesundheitsfördernder Maßnahmen, empfiehlt es sich, die Gestaltungen lohnsteuerlich absichern zu lassen. Dies kann durch eine Anrufungsauskunft gemäß § 42e EStG erfolgen. Dadurch wird die Gefahr einer falschen Einordnung ausgeschlossen, die ansonsten sehr teuer werden kann.

Hinweis: Die Leistungen sind bis zu einem Betrag je Arbeitnehmer von 500 € jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Es handelt sich um einen **Freibetrag** und nicht um eine Freigrenze. Werden die 500 € überschritten, ist also nur der übersteigende Betrag zu versteuern und sozialversicherungspflichtig. Begünstigt sind auch Leistungen bei entsprechender Vereinbarung für Gesellschafter-Geschäftsführer.

Die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für ein Fitnessstudio oder einen Sportverein ist grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die **Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 34 EStG **kann nicht beansprucht werden**.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©